

INFO - Blatt Leistungsrecht

Sonstige Leistungen an Witwen / Witwer

Sterbegeld

Das gesetzliche Sterbegeld wird unabhängig vom Einkommen der verstorbenen Person als einheitlicher und einmaliger Betrag geleistet.

Es beträgt ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße und wird an denjenigen Hinterbliebenen gezahlt, der die Bestattungskosten trägt. Die Bezugsgröße wird vom Gesetzgeber festgelegt und in der Regel jährlich angepasst. Zurzeit beträgt das Sterbegeld 6.780,00 €.

Wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind, haben auch dritte Personen (entfernte Verwandte, Freunde, Arbeitgeber etc.) einen Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten, wenn sie diese Kosten tragen. Die Bestattungskosten werden maximal bis zur Höhe des Sterbegeldes erstattet.

Überführungskosten

Tritt der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der verstorbenen Person ein, werden Kosten für die Überführung an den Ort der Bestattung übernommen. Auch hier gilt, dass es an die Person gezahlt wird, welche die Bestattungskosten trägt.

Beihilfe

Beihilfen kommen in Betracht, wenn der Tod nicht infolge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist, die verstorbene Person jedoch vor Eintritt des Todes eine Versichertenrente bezogen hat.

Wurde zum Todeszeitpunkt eine oder mehrere Versichertenrenten bezogen, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. ergab, wird eine einmalige Beihilfe an die Hinterbliebenen gezahlt. Diese beträgt 40 % des Jahresarbeitsverdienstes (JAV), der dieser Rente zugrunde lag.

Die Gewährung einer laufenden Beihilfe kommt in Betracht, wenn die verstorbene Person vor Eintritt des Todes länger als zehn Jahre eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr bezogen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person infolge des Arbeitsunfalls gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung der Hinterbliebenen um mindestens 10 v. H. gemindert ist.

Die laufende Beihilfe kann bis zur Höhe einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden.